

**Satzung zur Abänderung
der Frist bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
für die Stadt Drensteinfurt
vom 03.06.2011**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in der Sitzung am 30.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und der Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV-Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen verkürzt bzw. verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (alphabetische Reihenfolge siehe Anlage 1 bzw. Übersichtsplan siehe Anlage 2 dieser Satzung):

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 1:

Am Bildstock geraden Hausnummern 2, 4 ungerade Hausnummern 1 bis 17
Amselweg
Beethoven Straße
Dorfbauerschaft 8 bis 14
Eickenbecker Straße gerade Hausnummern ab 26 ungerade Hausnummern ab 15
Finkenweg

Göttendorfer Weg gerade Hausnummern 22 bis 30, 36 bis 46
Händelweg gerade Hausnummern bis 32 ungerade Hausnummern bis 15
Herberner Straße gerade Hausnummern 2 bis 20 ungerade Hausnummern 5 bis 25
Lerchenweg
Meerkamp
Meisenweg
Mozartweg
Pirolweg
Wagnerstraße

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 2:

Ahlener Weg
Am Erlbach
An der Werse
Augustin-Wibbelt-Straße
Beckkamp
Blumenstraße 1
Dr.-Metzger-Weg
Droste-Hülshoff-Straße
Hammer Straße 28a
Heesterstraße
Hermann-Löns-Weg
Im Dahl
Im Erfeld
Im Grünen Grund
Kleiststraße gerade Hausnummern bis 12 ungerade Hausnummern bis 17
Krüskamp
Merscher Weg gerade Hausnummern ab 17 ungerade Hausnummern ab 22
Merschwiese
Reinhausweg
Rilkeweg

Salomonweg
Sendenhorster Straße 2
Terhochweg
Vom-Stein-Straße
Von-Ketteler-Straße
Wiesenweg
Wiesmannstraße
Zumbuschstraße

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 3:

Ahornstraße
Am Prillbach
Böcken
Brink
Erlenweg
Hoflinde 4, 6, 8, 10, 12
Kalwerkamp
Kastanienweg
Knäppken
Ligusterweg
Schicks Kamp
Wiedenbusk

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 4:

Am Friedhof
Dorfstraße
Föhrkamp
Kerkpatt
Kernbrock
Kolpingstraße
Nordholter Weg
Ostfeld 1
Pastor-Bufe-Weg
Pastors Garten
Pfarrer-Didon-Weg
Platten Diek
Probst-Konermann-Weg
Rottweg 2 bis 4, 6, 8

Röwenkamp
Schulzenweg
St.-Lambertus-Kirchplatz
Witholt
Zum Winkel gerade Hausnummern bis 24 ungerade Hausnummern bis 15
Zur Alten Ziegelei
Zur Spinnbahn

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 5:

Am Berthaschacht
Am Felsbusch
Am Mittelschacht
An der Pferdebahn
Anton-Köcking-Gasse
Barbaraweg
Buchenweg
Eichenweg
Emil-Venator-Weg
Fliederweg
Friedrich-Sulzer-Weg
Gartenweg
Heimstättenweg
Hermann-Reichardt-Weg
Hermann-Tross-Winkel
Im Breul 32, 34
Lindenweg
Max-Fleischer-Weg
Melassestraße
Peter-Schmidt-Gasse
Peter-Weier-Straße
Pferdekamp
Picker-Jungs-Gasse
Silbersteinweg
Weidenbreite

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 6:

Am Ladestrang gerade Hausnummern ab 4 ungerade Hausnummern ab 5
Breslauer Straße
Bürener Straße
Clara-Schumann-Straße
Gerhard-Hauptmann-Straße
Glatzer Straße
Görlitzer Straße
Händelweg 34, 36, 38
Haydnweg
Heuweg
Hoher Weg
Kirchsteig
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Straße 4, 6, 8, 11, 13, 15, 17
Lausitzer Weg
Mecklenburger Straße
Müritzweg
Neißeweg
Oderbergstraße
Pfarrer-Alfers-Weg
Pommernweg
Raiffeisenstraße
Rankauer Weg
Schmiedestraße
Schweriner Weg
Speckenweg
Viehfeldstraße
Von-Eichendorff-Straße
Warener Weg
Windmühlenweg
Zittauer Weg

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 7:

Alte Dorfstraße gerade Hausnummern ab 16 ungerade Hausnummern ab 15

Altendorf 18
Am Bildstock 22, 30, 31, 35
Bohnenkamp 7, 10
Brockmannstraße
Dartmanns Kamp
Deventerweg
Elisenstraße
Everdingstiege
Goethestraße
Harmannweg
Heineweg
Herderweg
Hölderlinweg
Hovestadt
Kapellenstraße
Krummer Kamp
Lechtermanns Ort
Lessingweg
Mörikeweg
Pictoriusweg
Prozessionsweg
Schillerstraße
Vorderste Bree

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 8:

Albersloher Straße
Alte Dorfstraße gerade Hausnummern bis 14 ungerade Hausnummern bis 13
Am Bahnhof
Annettestraße
Bohnenkamp gerade Hausnummern bis 6 ungerade Hausnummern bis 5
Brockkamp
Eickenbecker Straße gerade Hausnummern bis 22 ungerade Hausnummern bis 13
Fasanenweg

Friedrich-Weber-Straße
Göttendorfer Weg gerade Hausnummern 2 bis 20, 32, 34, 48 bis 60 ungerade Hausnummern 1 bis 41
Große Heide
Im Breul 1
Haverland
Kardinal-von-Galen-Straße
Kirchbreede
Kösters Kamp
Lönsstraße
Mägdestiege
Molkereiweg
Pankratiusweg
Pröbstingweg
St.-Pankratius-Kirchplatz
Stellastraße
Uhlandstraße
Weitkamp gerade Hausnummern bis 26 ungerade Hausnummern bis 19
Zum Pröbstinghof

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 9:

Am Ladestrag 1
Am Töller
Bahnhofplatz
Dahlgasse
Danziger Straße
Dr.-Siekmann-Weg
Fanny-Mendelssohn-Straße
Feller Gärten
Grenzweg
Grote Kamp
Hammerstraße gerade Hausnummern ab 8 bis 26 ungerade Hausnummern ab 7 bis 23
Josefstraße
Kohues

Marienstraße
Merscher Weg 1 bis 11, 13
Reginastraße
Rieth 2
Riether Straße
Schützenstraße
Tannenweg

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 10:

Am Kämpken
Ameke ungerade Hausnummern ab 5 bis 63, 69 gerade Hausnummern ab 4 bis 66
Ameker Geist
Amtshofweg
Annenkamp
Bahnhofstraße
Bernhardstraße gerade Hausnummern bis 20 ungerade Hausnummern bis 21
Büren 1, 1a, 1b
Bürener Brok
Gildestraße
Grentruper Weg 1, 2, 4, 5, 6
Heitkamp
Herberner Straße 33 bis 39
Konrad-Adenauer-Straße 31 bis 33
Krähenland 1 bis 3, 5, 7, 11, 13, 15, 17, 18
Landsbergplatz
Landsbergstraße
Leinenweberstraße
Rosenweg
Strontianitstraße

Räumlicher Geltungsbereich Teilgebiet 11:

Alte Poststiege
Auf der Brede
Eickendorfer Weg
Felsenweg

Grentruper Weg ungerade Hausnummern ab 7
Hammer Straße 1 bis 4, 6
Honekamp
Kirchplatz
Kurze Straße
Markt
Martinstraße
Mehrweg
Mersch 36 bis 46, 48 bis 51, 53, 54, 58, 59, 62, 67, 69 bis 72, 74 bis 81, 83
Mühlenstraße
Münsterstraße
Sandstraße
Schloßallee
Sendenhorster Straße gerade Hausnummern ab 6 ungerade Hausnummern ab 9
Südwall
Synagogengasse
Wagenfeldstraße
Westwall

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst die auf seinem Grundstück im Erdbereich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens
- für das Teilgebiet 1 vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012,
 - für das Teilgebiet 2 vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013,
 - für das Teilgebiet 3 vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014,
 - für das Teilgebiet 4 vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015,
 - für das Teilgebiet 5 vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016,

für das Teilgebiet 6 vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017,
für das Teilgebiet 7 vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018,
für das Teilgebiet 8 vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019,
für das Teilgebiet 9 vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020,
für das Teilgebiet 10 vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021,
für das Teilgebiet 11 vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022,
durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Drensteinfurt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Drensteinfurt vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen wahlweise mit optischer Inspektion (TV-Untersuchung), Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten, sanierten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser oder Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasserkanal, kein Drainagewasseranschluss an den Mischwasserkanal für Gebäude die nach dem 01.07.2011 errichtet wurden oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen; diese kann der Stadt Drensteinfurt vorgelegt werden.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammer in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt Drensteinfurt nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.